



Bescheinigung Nr. 123'973/2

Attestation

Zusammenpackung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, Klassifizierungscode 1.1D bzw. 1.5D, mit elektrischen Sprengkapseln, UN 0255, in einer Mineurkiste "rot", getrennt durch Abteil mit Zubehör

Antragsteller Requérant	Société Suisse des Explosifs CH - 3900 Brig
Betrifft Concerne	Auftrag Nr. 355 vom 21. März 2001
Gegenstände Objet	Explosivstoffe für zivile Zwecke und bestimmte Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe D sowie elektrische Sprengkapseln, UN 0255, zusammengepackt in der gleichen Mineurkiste „rot“ mit UN-Zulassung CH/EGI-3884/SSE
Mitgeltende Unterlagen Documents y relatives	- Prüfbericht Nr. 123'973 vom 05. Dezember 2002 des Eidg. Gefahrgutinspektorats (EGI) in CH-8304 Wallisellen - Zeichnungen Nrn. SSE-3-3130 vom 23.01.02 und SSE-3-3161 vom 02.05.01 (Mineurkiste „rot“)

Gestützt auf die Ergebnisse der Versuche, beschrieben im Prüfbericht Nr. 123'973 vom 05.12.2002 des Eidg. Gefahrgutinspektorats und durchgeführt in Einklang mit den **Transportvorschriften RID und ADR, Unterabschnitt 4.1.10.4, Sondervorschrift MP 21 a) (iii)**, ist hiermit folgender Sachverhalt zu bescheinigen:

Die in der Schweiz zugelassenen Explosivstoffe für zivile Zwecke und die weiter unten aufgeführten Gegenstände mit Explosivstoff, Klassifizierungscode 1.1D bzw. 1.5D, dürfen mit elektrischen Sprengkapseln, UN 0255, in der gleichen Mineurkiste „rot“ nur dann zusammengepackt und befördert werden, wenn die in Absatz **Zusammenpackung** beschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Bescheinigung bezieht sich auf folgende Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff.
Explosivstoffe für zivile Zwecke, Verträglichkeitsgruppe D:

UN 0081 Sprengstoff, Typ A, UN 0082 Sprengstoff, Typ B, UN 0084 Sprengstoff, Typ D, UN 0222 Ammoniumnitrat, UN 0241 Sprengstoff, Typ E und UN 0331 Sprengstoff, Typ B.

Gegenstände mit Explosivstoff, Verträglichkeitsgruppe D:

UN 0042 Zündverstärker, UN 0065 Sprengschnur, UN 0288 Schneidladungen biegsam gestreckt, UN 0442 Sprengladungen gewerblich.

Diese Bescheinigung umfasst 2 Seite(n).

Anmerkung: Der Inhalt dieser Bescheinigung darf nur in vollständiger Form veröffentlicht oder weitergegeben werden.

Gegenstände mit Explosivstoff, Klassifizierungscode 1.4B: UN 0255 Sprengkapseln elektrisch.

Gegenstände des Klassifizierungscode 1.1B sowie andere Gegenstände des Klassifizierungscode 1.4B dürfen nicht mit den vorgenannten Stoffen und Gegenständen des Klassifizierungscode 1.1D in der gleichen Mineurkiste „rot“ zusammengepackt werden.

Zusammenpackung

Die Zusammenpackung von Explosivstoffe und Gegenständen mit Explosivstoff, Klassifizierungscode 1.1D bzw. 1.5D, mit elektrischen Sprengkapseln UN 0255 in einer Mineurkiste „rot“ ist nur dann erlaubt, wenn die Mineurkiste mit zwei Trennwänden aus 7-schichtiger Sperrholzplatte von 9 mm Wanddicke ausgestattet ist, welche die Mineurkiste in drei quer angeordnete Abteile aufteilen. In den äusseren Abteilen befinden sich einerseits die Güter der Verträglichkeitsgruppe B und andererseits die Güter der Verträglichkeitsgruppe D. Im mittleren Abteil, das mindestens 82 mm breit ist, befindet sich das Zubehör. Die Mineurkiste und die Anordnung der Trennwände sind aus der Zeichnung Nr. SSE-3-3130 vom 23.01.02 ersichtlich.

Es dürfen höchstens 150 elektrische Sprengkapseln UN 0255, verschiedener Zeitstufen (unverpackt) in der gleichen Mineurkiste „rot“ befördert werden. Die Netto-Explosivstoffmasse pro Kiste beträgt höchstens 15 kg.

Zusammenladung

Die Zusammenladung von zwei oder mehreren Mineurkisten „rot“ mit Gütern der Verträglichkeitsgruppen B und D auf dem gleichen Fahrzeug ist nur dann gestattet, wenn der Abstand zwischen zwei benachbarten Mineurkisten mindestens 10 cm beträgt und mit kompaktem Material ausgefüllt ist.

Transportklassifizierung

1. Die Mineurkiste „rot“ enthält nur Stoffe und/oder Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe D:
UN-Nr. und Benennung nach RID/ADR, Kapitel 3.2, Tabelle A
2. Die Mineurkiste „rot“ enthält Stoffe und/oder Gegenstände der Verträglichkeitsgruppen D und B:
**UN 0463 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.,
(enthält elektrische Sprengkapseln UN 0255 und XXXX^{*)})**

^{*)} XXXX ist durch die entsprechende UN-Nr. und Benennung nach RID/ADR, Kapitel 3.2 Tabelle A, zu ersetzen; siehe dazu RID/ADR, Unterabschnitte 5.2.1.1, 5.2.1.5, 5.2.2.1, 5.2.2.2, 5.4.1.1 und 5.4.1.2.1.

Diese Bescheinigung wurde von der zuständigen schweizerischen Behörde, dem Eidgenössischen Gefahrgutinspektorat (EGI) in CH-8304 Wallisellen, ausgestellt.

Wallisellen, 09. Dezember 2002

SVTI

Eidgenössisches Gefahrgutinspektorat



Dr. Alexander Filip